

Ortsrecht in der Verbandsgemeinde Herxheim

<u>Körperschaft:</u>	Verbandsgemeinde Herxheim
<u>Bezeichnung:</u>	Betriebssatzung Abwasserzweckverband „Rülzheim-Herxheim“
<u>Nummer:</u>	950.06.13
<u>vom:</u>	14.03.2003
<u>zuletzt geändert:</u>	-
<u>Historie:</u>	Fassung vom 14.03.2003 (Amtsblatt 12/2003 am 21.03.2003)

Ausschnitt aus dem Mitteilungsblatt vom 21.03.2003

Nr. 12

**Betriebssatzung des Zweckverbandes
Gruppenkläranlage Rülzheim / Herxheim
vom 14. März 2003**

Die Verbandsversammlung hat auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) in Verbindung mit § 24 und § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) und der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Betriebs

- 1) Die Abwasserbehandlungsanlagen des Zweckverbandes Gruppenkläranlage Rülzheim / Herxheim werden mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 und der §§ 2 bis 8 EigAnVO nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung verwaltet.
- 2) Zweck des Betriebs ist es, die Abwässer aus den Ortsgemeinden Rülzheim, Leimersheim, Hördt, Kuhardt, Herxheim und Herxheimweyher unschädlich zu beseitigen. Hierzu betreibt, unterhält und, soweit erforderlich, erweitert der Zweckverband Gruppenkläranlage Rülzheim / Herxheim eine Kläranlage einschließlich der zum Betrieb der Kläranlage erforderlichen Anlagen und Einrichtungen (Abwasserbeseitigungsanlage).
- 3) Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Betriebs

Der Betrieb führt die Bezeichnung Zweckverband Gruppenkläranlage Rülzheim / Herxheim.

§ 3

Stammkapital

Stammkapital wird nicht festgesetzt.

§ 4

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstandsvorsteher zugewiesen sind. Sie hat insbesondere Beschlüsse zu fassen über:

1. die Einrichtung, die Erweiterung, den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen,
2. die Allgemeinen Bestimmungen für die Benützung der Einrichtungen des Verbandes,
3. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
4. die Haushaltssatzung einschließlich etwaiger Nachträge,
5. die Prüfung der Haushaltsrechnung und die Entlastung des Vorstandsvorstehers,
6. die Umlegung der Kosten auf die Verbandsmitglieder,

7. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und den Abschluss verwandter Rechtsgeschäfte,
8. eine von der Verbandsordnung abweichende Regelung der Haftung der Verbandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes,
9. die Änderung der Verbandsordnung,
10. die Auflösung des Verbandes, die Bestellung von Liquidatoren und die Verwendung des der Verwaltung des Zweckverbandes unterstehenden Vermögens im Falle der Auflösung,
11. die Aufstellung des Stellenplanes, Einstellung und Entlassung sowie Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Bediensteten.

§ 5

Einberufung

Die Verbandsversammlung wird durch den Vorstandsvorsteher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen, dringende Fälle ausgenommen, 4 volle Kalendertage liegen. Die Dringlichkeit muß vor Eintritt in die Tagesordnung bestätigt werden.

§ 6

Leitung und Beschlussfassung

- 1) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorsitz in der Verbandsversammlung begründet kein eigenes Stimmrecht.
- 2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind, soweit nicht in Absatz 3 anderes bestimmt ist und mindestens die Hälfte der Vertreter der Verbandsversammlung anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt in öffentlicher Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 3) Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsmitglieder vertreten sind und wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen zustimmt.
- 4) Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 7

Niederschrift

- 1) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Der Schriftführer wird von der Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim bestimmt.
Die Niederschrift muss:
 1. den Tag und Ort der Versammlung,
 2. die Tagesordnung,
 3. die Namen der Teilnehmer,
 4. den Wortlaut der Beschlüsse
 5. das Ergebnis der Abstimmung
 enthalten. Sie ist vom Vorsitzenden und zwei von der Verbandsversammlung bestimmten Personen zu unterschreiben.
- 2) Abschriften der Niederschriften sind den Mitgliedsgemeinden, der Aufsichtsbehörde und, soweit erforderlich, dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft zuzuleiten.

§ 8

Aufgaben des Vorstandsvorstehers

- 1) Der Vorstandsvorsteher führt nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unter Beifügung der Amtsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind.
- 3) Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.

§ 9

Aufwandsentschädigung

- 1) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Eine Aufwandsentschädigung kann gewährt werden.

§ 10

Verwaltung des Zweckverbandes / Geschäftsführung

- 1) Es wird ein Geschäftsführer und ein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.

2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Geschäftsführung obliegt gehören insbesondere

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
2. der Einsatz des Personals,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlicher Lagerhaltung,
5. die Erstellung des Zwischenberichts gem. § 21 EigAnVO zum 30.09. d.J.,
6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 25.000 € nicht übersteigt.

§ 11

Dienstsiegel

Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel nach den Vorschriften über die Dienstsiegel der Gemeinden.

§ 12

Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- 1) Der von der Geschäftsführung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Vorstandsvorsteher der Verbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- 2) Der von der Geschäftsführung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Vorstandsvorsteher der Verbandsversammlung zur Erörterung vorzulegen. Die Verwaltung des Zweckverbandes hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- 3) Für den Betrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfes

- 1) Für die Ersterstellung der Gruppenkläranlage galt folgende Kostenbeteiligung:

Verbandsgemeinde Rülzheim	14.900 EW = 54,18 %
Verbandsgemeinde Herxheim	12.600 EW = 45,82 %

Diese Aufteilung galt auch für die vorgenommene Erweiterung auf 41.500 EW. Somit stehen den Verbandsgemeinde folgende Einwohnerwerte zur Verfügung:

Verbandsgemeinde Rülzheim	22.485 EW
Verbandsgemeinde Herxheim	19.015 EW

- 2) Die angeschlossenen Einwohnerwerte sind nach Ablauf von 5 Jahren auf die tatsächlichen Verhältnisse zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung sind den Verbandsmitgliedern vorzulegen. Sollten die angeschlossenen Einwohnerwerte einer Verbandsgemeinde die verfügbaren Anteile nach Absatz 1, Satz 2, überschreiten, ist der Verteilerschlüssel entsprechend zu ändern. Ein Kostenausgleich hinsichtlich der bisherigen Investitionskosten ist zwischen den Verbandsmitgliedern herbeizuführen.

Die Kosten für einen Ausbau oder einer Erweiterung werden nach dem Verursacherprinzip auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 14

Verbindungssammler Herxheim

- 1) Die Ortsgemeinde Rülzheim hat die für die Verlegung des Verbindungssammlers notwendigen Wirtschaftswege kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Kosten für Unterhaltungsmaßnahmen, die durch die Benutzung der Wirtschaftswege als Zufahrt zu dem Verbindungssammler notwendig werden, trägt die Verbandsgemeinde Herxheim.
 - 2) Die Verbandsgemeinde Rülzheim ist berechtigt, Abwässer aus ihrem Gebiet in den Verbindungssammler der Verbandsgemeinde Herxheim einzuleiten, und zwar bis zu einer Abwassermenge von 74 Liter/Sekunde. Soweit die Messeinrichtungen zur Erfassung der Abwassermengen aus der Verbandsgemeinde Herxheim an der Kläranlage vorgehalten werden, sind für die aus der Verbandsgemeinde Rülzheim in den Verbindungssammler der Verbandsgemeinde Herxheim einleiteten Abwässer am Einleiteschacht entsprechende Messeinrichtungen vorzusehen.
- Falls die Verbandsgemeinde Rülzheim eine größere Abwassermenge einleiten möchte, bedarf es der Zustimmung der Verbandsgemeinde Herxheim.

§ 15

Haftung

Die Mitgliedsgemeinden haften, vorbehaltlich anderweitiger Regelung durch die Verbandsversammlung, für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auch unmittelbar anteilmäßig nach der nach § 13 berechneten Verteilung der Kostenanteile.

§ 16

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Die Betriebsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rülzheim, den 14. März 2003

gez.

(Schwindhammer)

Verbandsvorsteher

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder unter Verletzung von auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der oben genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorstehend genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

**Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes Gruppenkläranlage
Rülzheim / Herxheim**

Geschäftsführer und Stellvertreter gem. § 10 Betriebsatzung

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.03.2003 Herrn Bernhard Kuhn zum Geschäftsführer und Herrn Alexander Götz zum Stellvertreter bestellt.

Wir bitten hiervon Kenntnis zu nehmen.

Rülzheim, den 18. März 2003

(Schwindhammer)

Verbandsvorsteher